



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 4. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 17.12.2008
 - Amtliche Bekanntmachung zur Auslegung der Haushaltssatzung
 - Einrichtung von Taxistandplätzen
- SEITE 1**
- Öffentliche Bekanntmachung Einstellungsbeschluss
 - Öffentliche Bekanntmachung zur Abschlagsregelung für Ausgleichsbeiträge im Sanierungsgebiet
- SEITE 9 BIS 14**
- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus
 - Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus – Kanalanschlussbeitragsatzung –
- SEITE 14 BIS 16**
- Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2009/2010
 - Profilierung Cottbuser Grundschulen
- SEITE 2 BIS 3**
- Bebauungsplan M/5/78 „Neustadt“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung
- SEITE 5**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus Abwassersatzung
- SEITE 5 BIS 9**
- Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil
 - Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
- SEITE 16**
- Bebauungsplan „Sandower Straße/Magazinstraße“ (Plan –Nr. M/5/76) als Satzung beschlossen

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Die im Amtsblatt 13/2008 vom 22. November 2008 veröffentlichte Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für die Haushaltsjahre 2008/2009 (Doppelhaushalt) – Beschluss-Nr.: I-040-43/07 vom 19.12.2007 sowie der Beitrittsbeschluss zur Änderung der Haushaltssatzung 2008/2009 – Beschluss-Nr.: I-024-02/08 liegen mit ihren Anlagen in der Stadtverwaltung Cottbus, Geschäftsbereich I Finanz- und Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzmanagement, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 343, ab dem Tag der Bekanntmachung unbefristet zur Einsichtnahme aus.

Cottbus, 01.12.2008

in Vertretung
gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 34 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **4. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode
am Mittwoch, den 17.12.2008, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,
stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 10.12.2008

Tagesordnung

der 4. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 17.12.2008

(Beginn 14:00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

- I. Öffentlicher Teil
 1. Bestätigung der Tagesordnung
 2. Fragestunde
 3. Berichte und Informationen
 - 3.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
 4. Beschlussvorlagen
 - 4.1 OB-006(V)/08
Beschluss über die Jahresrechnung 2007 der Stadt Cottbus und die Entlastung des Oberbürgermeisters (dazu Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2007 – öffentlicher Teil)
 - 4.2 OB-008(V)/08
Weiterführung der Entwicklungsgesellschaft Cottbus mbH
 - 4.3 I-027/08
Überplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle „Gerichtskosten“ (Austauschvorlage vom 04.12.2008)

- 4.4 I-032/08
Änderung Besetzung Braunkohleausschuss
- 4.5 II-015/08
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebühren ab 01.01.2009
- 4.6 II-017/08
2. Abänderung des Beschlusses StVV II-019-28/06 vom 31.05.2006 „Die Stadt Cottbus stellt nach § 16 Abs. 1 Stabilisierungsgesetz den Antrag zum Austritt aus dem Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ zum 31.12.2007 dahingehend, dass die Frist nochmals vom 31.12.2008 auf den 31.12.2009 verlängert wird
- 4.7 III-020/08
Entwicklungskonzeption Kindertagesbetreuung der Stadt Cottbus 2009 – 2013
- 4.8 III-021/08
Richtlinie der Stadt Cottbus zur Förderung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kitafinanzierungsrichtlinie)
- 4.9 IV-223/08
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus (Friedhofsgebührensatzung) 2. Beratung (Austauschbl. Problembeschreibung und Satzung vom 04.12.2008 sowie vom 10.12.2008)
- 4.10 IV-252/08
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Verlängerte Querstraße Cottbus Nr. N/34/29“ – Heilung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 i. V. mit § 233 BauGB
- 4.11 IV-253/08
Bebauungsplan Karl-Liebknecht-Straße/West-Ströbitz – Heilung im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 233 BauGB
5. Anträge
 - 5.1 05(V)/08
Einrichtung eines „Cottbuser Sozialfonds“
Antragsteller: Fraktionen CDU, FDP, FLC

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

Öffentliche Bekanntmachung

Einrichtung von Taxistandplätzen

Die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit gibt die Einrichtung von zwei Taxistandplätzen im Innenstadtbereich bekannt. Die neuen Taxistandplätze befinden sich in der Karl-Liebknecht-Straße in Höhe der Hausnummer 9a gegenüber Galeria Kaufhof und im Fußgängerbereich zwischen dem Blechen Carré und dem Straßenbahngleis.

Cottbus, 04.12.2008

gez. Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1***(Wiedervorlage aus HA19.11.2008)*

- 5.2 07(V)/08
Änderung des Beschlusses I-015-49/08 „Stellenplan“: Erhalt der Stellen im Pädagogischen Zentrum für Natur und Umwelt (PZNU) und der Gemeindearbeiter
Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne, DIE LINKE.
- 5.3 08(V)/08
Änderung des § 4 der Satzung „Erstwohnsitzmodell“: Erhöhung der Zuwendung für berechtigte Bürger
Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne, DIE LINKE.
- 5.4 09(V)/08
Bildung einer Arbeitsgemeinschaft – AG Soziales
Antragsteller: Fraktionen SPD/Grüne, DIE LINKE.

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten***Es liegen keine Vorlagen vor.***2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen/Berichte**

- 2.1 Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2007 – nichtöffentlicher Teil
- 2.2 Information zum Vorbereitungsstand eines europäischen Ausschreibungsverfahrens (Beigeordneter Herr Nicht)

3. Personalangelegenheiten*Es liegen keine Unterlagen vor.**(Ende der Tagesordnung)*

Cottbus, 10.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung Schulanfänger für das Schuljahr 2009/2010

Sehr geehrte Eltern,
am **31.08.2009** beginnt der Unterricht im Schuljahr 2009/2010. Es werden ca. 690 Kinder der Stadt Cottbus erstmalig den Weg in ihre Schule als Schulanfänger gehen. Die Einschulungsfeier für Ihr Kind organisiert jede Grundschule individuell, in der Regel jedoch am vorangehenden Wochenende.

Um die Vorbereitung auf diesen wichtigen Lebensabschnitt zu erleichtern, werden folgende Hinweise gegeben:

Der Paragraph 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes regelt die **Schulpflicht**:

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Vor Beginn der Schulpflicht besteht für alle Kinder die Pflicht, an einer schulärztlichen Untersuchung durch die Gesundheitsämter teilzunehmen.

Die Anmeldung der Schulanfänger in den Grundschulen

kann an folgenden Tagen erfolgen:

24.02.2009 von 15:00 bis 18:00 Uhr

25.02.2009 von 12:00 bis 16:00 Uhr

oder nach Voranmeldung bei der Schulleitung in der Zeit vom 13.02. - 27.02.2009.

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.

Ihr Wohngebiet ist einer bestimmten Grundschule zugeordnet. Grundlage ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung III-016/07 „Schulbezirkssatzung Grundschulen“ vom 28.11.2007. Die Schulbezirkssatzung in ihrer derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 14 vom 15. Dezember 2007 und im Internet unter www.cottbus.de veröffentlicht worden.

Entsprechend der Satzung haben Sie die Möglichkeit, innerhalb der Stadt Cottbus nach Anmeldung in der zuständigen Schule, eine Grundschule frei wählen zu können. Dieses Angebot ist ausschließlich durch die Festlegung der maximalen Zügigkeit an den Grundschulen beschränkt. Bei Übernachtung ist die Entfernung zwischen der Wohnung und der gewählten Grundschule das Auswahlkriterium. Die Entscheidung wird durch die Schulleitung getroffen. Wollen Sie Ihr Kind an einer genehmigten Ersatzschule (Waldorfschule, Evangelische Gottfried-Forck-Grundschule und Bewegte Grundschule) anmelden, so informieren Sie außerdem die zuständige Grundschule darüber bis zum 27.02.2009.

Sollten Sie weitere Fragen zur Einschulungsproblematik Ihres Kindes haben, wenden Sie sich bitte an das Staatliche Schulamt Cottbus, Telefonnummer: 4866-301 (Herr Koch) oder an den Servicebereich Schule, Sport, Telefonnummer: 612-2410 (Herr Bischoff).

gez. Monika Hansch
Fachbereichsleiterin

gez. Michael Koch
Schulrat

Profilierung Cottbuser Grundschulen

Stadtteile	Schule	Adresse/Telefon Fax/Schulleiter	Profilierung	AG Angebote	a) Fremdsprachen b) Begegnungssprache	Tage der offenen Tür
Sachsendorf	Regine-Hildebrandt-Grundschule Europaschule e-mail: grundschule-2-cottbus@t-online.de homepage: www.rhg-cottbus.de	Theodor-Storm-Str. 22 03050 Cottbus Telefon: 0355 524014 Fax: 0355 535965 Herr Nagel	Europaschule, Umweltschule Integrationsschule Verlässliche Halbtagsgrundschule, Flexible Eingangsphase (Flex) Talentförderung im naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Bereich, Schulsozialarbeit, Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) Sprachförderung	Vielfältige Angebote von Reiten bis Theatergruppe Polnisch, Spanisch, Englisch, 7 Sportarten, Japanisch Computer, Töpfern Umwelt, Kunst, Musik Schulklub, Keyboard, Gitarre Kinder- und Jugendorchester "Pffiffikus", Schülerzeitung, Trommlergruppe, Ernährung, Bibliothek, Holzbearbeitung, Aquaristik, Religion, Matheasse, Sauna, Kochkurs, Töpferei Sprachförderung ...u.v.a	a) Englisch, Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1, 2) Polnisch (ab Kl. 3) c) Spanisch (ab Kl. 3) d) Japanisch (ab Kl. 5)	05.12.2008 15.00 – 18.00 Uhr
Groß Gaglow	Reinhard-Lakomy-Grundschule Groß Gaglow e-mail: lakomy-grundschule@t-online.de Homepage: www.lakomy-grundschule.de	Gallincher Str. 4 03051 Cottbus/ OT Groß Gaglow Telefon: 0355 522675 Fax: 0355 5261084 Frau Rothbart	Flexible Schuleingangsphase, musik- und kunstbetonte Grundschule, Klassenmusizieren Flöte/Keyboard erweiterte Sportangebote, Förderung Lese- Rechtschreibschwäche, Matheschwäche verlässliche Halbtagsgrundschule,	Chor, Schwarzlichttheater, Instrumentalunterricht in Gitarre, Kunst, HA, Englisch, Schülerzeitung, Homepage, Umwelt, Töpfern, Kochen, Backen, evang. Kindertreff, PC-Kurse, Fußball, Tischtennis, Klettern, Leichtathletik, Radsport, Volleyball,	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	09.01.2009 16.00 – 18.00 Uhr
Sandow	Christoph-Kolumbus-Grundschule	Muskauer Str. 1 03042 Cottbus Telefon/Fax 0355 715038 Frau Bromm	Ganztagsschule Flexible Schuleingangsphase, Kooperation Kita-Schule, Integrationsschule für Kinder mit Förderschwerpunkt Lernen, Sprache und emotionale u. soziale Entwicklung, Kooperation mit der Urania, Vorschulerziehung, Mathematische Förderung Schulsozialarbeit	Computer, Schulfunk, Bildbearb., Entspannung, Italienisch, Theater, Knobelfixe, Bücherwürmer, Kreatives Gestalten, Musikschule, FÖU, Feuerwehr, Tennis, Fußball, Naturforscher, Handarbeiten, Junge Kochmützen, Malen und Zeichnen, Radsport, Turnen, Hip Hop, Break-Dance, Kampfsport, Basketball, Schach	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	17.01.2009 10.00 – 12.00 Uhr
	Carl-Blechen-Grundschule Grundschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache	Elisabeth-Wolf-Str. 31 a 03042 Cottbus Telefon/Fax 0355 715131 Frau Preuß	Integration: Lern-/Sprach-/Hörbehinderung und geistige Behinderung „Sprachklassen“, Flexible Schuleingangsphase Grundschule mit Förderschwerpunkt Sprache Vorschulerziehung Ganztagsschule in offener Form, Konsultationsstandort für Ganztagsschulen	Computer, Kochen und Backen, Leserratten, Schach, Junge Fotografen, Chor, Feuerwehr, Freizeit- und Sportspiele, Tischtennis, Fußball, Basketball, Tanz, Rhythmik, Handarbeiten, Holzwerkstatt, Chor, Kreativ AG „Selbstverteidigung“	a) Englisch b) Sorbisch	Januar oder Februar 2009 am neuen Standort (Muskauer Platz) Mitteilung in der Presse beachten

AMTLICHER TEIL

Schmellwitz	Astrid-Lindgren Grundschule	Am Nordrand 41 03044 Cottbus Telefon: 0355 873458 Fax: 0355 4854903 Frau Sillack	Flexible Schuleingangsphase Montessoripädagogik Begabtenförderung ab Klasse 1 Dyskalkulie (Mathematikschwäche) Hort an der Schule Zusammenarbeit mit BTU	Sport, Chor Computer	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	23.01.2009 15.00 – 18.00 Uhr
Mitte	Erich Kästner Grundschule	Puschkinpromenade 6 03044 Cottbus Telefon: 0355 791125 Fax: 0355 3819682 e-mail: ErichKaestner-GS-Cottbus@t-online.de Homepage erichkaestner-gs-cottbus.de Frau Nagel	„Sprachen bauen Brücken“ Deutsch- Englisch- Französisch - Sorbisch Ganztagsbetrieb (Verlässliche Halbtagsgrundschule) Mitarbeit im „Netzwerk Begabung Brandenburg“ Hort auf schuleigenem Gelände	PC-Kabinett, Schülerbibliothek Evangelischer Religionsunterricht, Sprach-, Kreativ-, Musik- und Sportangebote	a) Englisch Sorbisch/ Wendisch b) Französisch (Klasse 1/2)	17.01.2009 10.00 – 12.00 Uhr
Ströbitz	Europaschule W.-Nevoigt- Grundschule Homepage: www.nevoigt-grundschule.de	C.-Zetkin-Str. 20 03046 Cottbus Telefon: 0355 23101 Fax: 0355 4947541 e-mail: wilhelm-nevoigt-grs@gmx.de Frau Just	Ganztagsangebote Hortbetreuung Flexible Schuleingangsphase Integration Begabtenförderung Internationale Schulpartnerschaften Umweltprojekte	27 AGs, z.B. Schach, Filzen, Tanz, Karate, Gitarre, PC, Theater, Chor, Volleyball, Basketball, Sanitäter, Radsport, Fit fürs Leben, Schülerzeitung, Basteln	a) Englisch Sorbisch b) Russisch Englisch ab Klasse 1	24.01.2009 09:30 Uhr – 11:30 Uhr
Spremberger Vorstadt	Sportbetonte Grundschule Hompage: www.sportbetonte-grundschule-cottbus.de	Drebkauer Straße 42 03050 Cottbus Telefon: 0355 421033 Fax: 0355 43090181 Herr Weinreich	Begabten- und Bestenförderung, Begabtenförderung Sport ab Klasse 1, Sportklasse ab Klassenstufe 4, Ganztagschule in offener Form (Arbeitsgemeinschaftsangebote nach dem Unterricht)	Fußball, Basketball, Volleyball, Handball, Radsport, Allgemeiner Sport, Tischtennis, Schach, Computer, Töpfern, Laubsägearbeiten; Kochen/Backen, Handarbeit; Schülerzeitung, Hausaufgabenbetreuung, Theaterspiel	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	16.01.2009 16.30 – 19.00 Uhr
	Fröbel-Grundschule www.gratis-websserver.de/froebel-grundschule-cottbus	Welzower Str. 9a 03048 Cottbus Telefon: 0355 421062 Fax: 0355 43090183 Frau Briesemann	Ganztagsbetreuung in offener Form, Flexible Eingangsstufe, Sorbisch, Ausrichtung auf die Fröbelsche Pädagogik	Sport: Tischtennis, Teak won do, Fußball, Schach, Angeln Kreatives Gestalten, Töpfern, Metallbau, Laubsägearbeiten, Ökologie, Theater, Instrumentalspiel, Chor, Computer Hauswirtschaft, Mädchentreff, „Schule in Handwerk“, AG Polnisch	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	10.01.2009 10.00 – 12.00 Uhr
Neu Schmellwitz	21. Grundschule UNESCO-Projekt-Schule	Haus 1 W.-Budich-Str. 54 03044 Cottbus Telefon: 0355 861011 Fax: 0355 4857854 Haus 2 Rudniki 3/3a 03044 Cottbus Tel./Fax: 0355/821163 Frau Jurmann	Flexible Schuleingangsphase, Integration von lern- und sprachbehinderten Kindern, Kooperation mit der Spreeschule Cottbus, Sorbischunterricht, Arbeit im internationalen Netzwerk UNESCO Projektschulen, Stützpunktschule für Kinder mit Lese-Rechtschreibschwäche, Schulsozialarbeit, Hort Spielhaus „Fröbel“ e.V.	Sport, UNESCO-Club, Kooperation mit URANIA - Angebote für Kinder, Deutsch-polnische Schulpartnerschaft - Angebote innerhalb und außerhalb des Unterrichtes, Chor Schulgarten/Umwelt	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (ab Klasse 1)	21.01.2009 15.00 – 17.00 Uhr (Haus 1 und Haus 2)
Sielow	Grundschule Sielow	Sielower Schulstr. 1, Cottbuser Str. 6a 03055 Sielow Telefon: 0355 873154 Fax: 0355 873240 Frau Götze	Zweitsprache Sorbisch/Wendisch Bilingualer Unterricht - Witaj-Projekt ab Klasse 1 Pflege von sb./wend. Bräuchen u. Traditionen Flexible Eingangsphase Hort	kreat. Gestalten, Modellbau, Sport, Musik, Experimente, Kochen u. Backen, kreat. Gestalten mit Nadel u. Faden	a) Englisch Sorbisch/Wendisch b) Englisch (Klasse 1)	24.01.2009 9.30 – 11.30 Uhr
Dissenchen	Umweltgrundschule Dissenchen	Dissenchener Schulstr. 1 03052 Cottbus Telefon: 0355 710223 Fax: 0355 4939431 Frau Sidon	Umwelterziehung und Gesundheitsförderung	Sport, PC, Handarbeit, Chor, Natur, Kunst Konfliktschlichter Hort im Haus von 6.30-17.00	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	16.01.2009 16.00 – 18.00 Uhr
Mitte/ Ströbitz	Bauhausschule „Grundschule und Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt motorische und körperliche Entwicklung“	A.-Bebel-Str. 43 03046 Cottbus Telefon: 0355 3819754 Fax: 0355 3819849 www.bauhausschule.de Frau Schulz	Schule mit festen Öffnungszeiten 07.00 – 15.00 Uhr Schwimmunterricht ab Klasse 1 Integration und Kooperation Methodenvielfalt Umwelterziehung und Gesundheitsförderung Förderung aller Schüler Kooperation Kita und Schule Kooperation mit dem Hort Kirschblüte	Theater, Chor, Schulgarten, Computer Sport, Psychomotorik, Rollstuhltanz, Töpfern Fußball Informatik	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1)	21.01.2009 14.00 – 18.00 Uhr
	Freie Waldorfschule	Leipziger Str. 14 03048 Cottbus Telefon: 0355 473242 Fax: 0355 4838025 www.waldorf-cottbus.de e-mail: cottbus@waldorf.net Frau Wolff	Staatlich anerkannte Ersatzschule (Klasse 1 – 13), freie Selbstverwaltung, Methodenvielfalt, Fächervielfalt, Instrumentalunterricht, Hortbetreuung, eigene Schulküche, kulturelle Veranstaltungen, individuelle Zeugnisse, Vergabe aller Schul- abschlüsse möglich	Chor, Orchester, Musiktheater, Schnitzen, Töpfern, Sport, Kaligraphie, Kunst	a) Russisch und Englisch ab Klasse 1	17.01.2009 10.00 – 14.00 Uhr
	Evangelische Gottfried-Forck- Grundschule	Ströbitzer Schulstraße 42 03046 Cottbus Telefon: 0355 355591-11 Fax: 0355 355591-15 Frau Perko	Evangelischer Religionsunterricht Schwimmunterricht in Klasse 2 Musikunterricht mit Erlernen des Flötenspiels Hort im Gebäude	AG Werken, Schach, Kreativwerkstatt, Handarbeit Irish-Dance, Posaune In Planung: Polnisch, Fußball	a) Englisch b) Englisch (Klasse 1) Französisch (fakultativ) Sorbisch (fakultativ)	15.11.2008 10.00 – 12.00 Uhr
	Bewegte Ganztagschule Cottbus	Schmellwitzer Straße 93 03044 Cottbus Telefon: 0355 724051 Fax: 0355 724051 www.bewegte-schule-cottbus.de E-Mail: schule-cottbus@msbw-online.de	Verlässliche Halbtagsgrundschule Bewegtes Lernen jahrgangsübergreifender Unterricht Fördern aller Schüler Hort in der Schule Ernährungslehre/Gesundheitserziehung	Kochen und Backen Lesefuchs Spiel- Und Sport Kreatives Basteln	a) b) Englisch (Klasse 1, 2)	

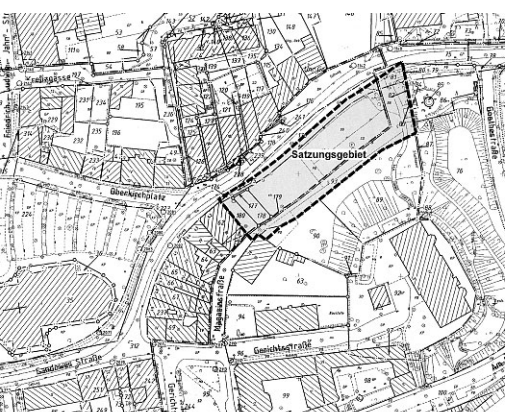
AMTLICHER TEIL

Amtliche
Bekanntmachung

Bebauungsplan „Sandower Straße/ Magazinstraße“ (Plan – Nr. M/5/76) als Satzung beschlossen

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 26.11.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan M/5/76 mit der Bezeichnung „Sandower Straße/Magazinstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplanes M/5/76 „Sandower Straße/Magazinstraße“ in der Fassung vom Oktober 2008.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Sandower Straße/Magazinstraße“

Der Bebauungsplan M/5/76 „Sandower Straße/Magazinstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung ab dem 05.01.2009 beim Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 im Raum 4.060 während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, den 27.11.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung

Öffentliche
Bekanntmachung

Einstellungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Luckau, hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

- Das Bodenordnungsverfahren Sielow VI, Verf.-Nr. 2103 G wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), in Verbindung mit § 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) eingestellt.

Das mit Beschluss vom 10.02.1997 angeordnete Bodenordnungsverfahren umfasste folgendes Flurstück:

Land:	Brandenburg
Kreisfreie Stadt:	Cottbus
Gemarkung:	Sielow
Flur:	4
Flurstück:	932

Bei dem Flurstück 932 handelt es sich um das Nachfolgestück für das im Anordnungsbeschluss vom 10.02.1997 genannte Flurstück 45/4.

- Die im Beschluss vom 10.02.1997 für das Verfahrensgebiet gemäß § 34 festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums werden mit Bestandskraft dieses Einstellungsbeschlusses aufgehoben.
- Mit der Einstellung des Bodenordnungsverfahrens sind keine Aufwendungen zur Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich von entstandenen Kosten nach § 9 Abs. 2 des FlurbG erforderlich.
- Der Einstellungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung

beim
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

und bei der
Stadt Cottbus
Umweltamt
Neumarkt 5
03046 Cottbus

zu den Sprechzeiten für die Beteiligten aus. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

- Gründe
Das Bodenordnungsverfahren wurde aufgrund des Antrages der Gebäudeeigentümer auf Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach dem LwAnpG mit Beschluss vom 10.02.1997 eingeleitet. Gemäß § 58 Abs. 1 LwAnpG ist der Bodeneigentümer für das von ihm abzutretende Grundstück durch Land von gleichem Wert abzufinden.

Eine Abfindung des weichenden Bodeneigentümers in Geld ist nur mit seiner Zustimmung möglich. Eine Einigung über die Höhe der Abfindung in Geld zwischen den Gebäudeeigentümern und dem Bodeneigentümer konnte nicht erreicht werden. Der Bereitstellung von wertgleichem Ersatzland kann die Flurneuordnungsbehörde und die Gebäudeeigentümer nicht nachkommen.

Das Ziel des Bodenordnungsverfahrens – die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz – ist dadurch nicht zu erreichen.

Das Bodenordnungsverfahren ist somit einzustellen.

Die Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren wurden über die beabsichtigte Einstellung des Bodenordnungsverfahrens nach § 9 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG am 24.07.2008 informiert und sind zur beabsichtigten Einstellung des Verfahrens gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einstellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 10.11.2008

Im Auftrag

gez. Reppmann
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Abschlagsregelung für Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet wird um ein halbes Jahr verlängert

Durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus wurde am 26.11.2008 beschlossen, die Regelung für die Ablösevereinbarungen zu Ausgleichsbeträgen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus“ zu verlängern. Das bedeutet, dass bei vorzeitiger freiwilliger Ablösung der Ausgleichsbeträge durch die Grundstückseigentümer in diesem Gebiet, nunmehr noch bis zum 30.06.2009 ein 10 % iger Abschlag auf den Ausgleichsbetrag gewährt wird. Es gilt das Datum der Antragstellung. Ab 01.07.2009 bis zum 31.12.2010 beträgt der Abschlag nur noch 5%.

Für Rückfragen und zur Beratung der Grundstückseigentümer stehen Frau Schneider (Tel. 0355 7800212) und Frau Löwa (Tel.0355 612 - 4106) zur Verfügung.

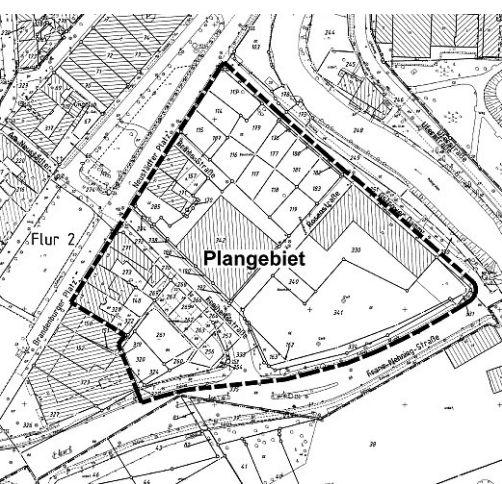
Cottbus, 27.11.2008

gez. Hansgeorg Koitzsch
amt. Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan M/5/78 „Neustadt“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in öffentlicher Sitzung am 26.11.2008 die Aufstellung eines Bebauungsplans M/5/78 mit der Bezeichnung „Neustadt“ für das im Lageplan gekennzeichnete Plangebiet beschlossen.



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

Mit dem Plan sollen Festsetzungen zur künftig zulässigen baulichen Nutzung der Grundstücke im Plangebiet getroffen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen öffentlich zu unterrichten. Die Öffentlichkeit erhält die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Rahmen einer Informationsveranstaltung, die

am 22.01.2009

in der Zeit von 15:00 – 18:00 Uhr

**im Technischen Rathaus, Karl- Marx- Straße 67,
Raum 4.067**

beim Fachbereich Stadtentwicklung stattfindet.

Cottbus, 27.11.2008

Hansgeorg Koitzsch
am. Fachbereichsleiter Stadtentwicklung

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasser- beseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus

Abwassersatzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus
- § 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 11 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren
- § 12 Abwasseruntersuchungen
- § 13 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte
- § 14 Anschlussbeitrag, Entgelte, Verwaltungsgebühren
- § 15 Haftung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung des Artikels I des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 8. Februar 1996 (GVBl. I S. 14) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 26.11.2008 die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Cottbus ist gem. § 66 Abs. 1 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist der Stadtteil Kiekebusch. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, plant, betreibt und unterhält sie nachfolgende drei öffentliche selbstständige Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen)

- a) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) sowie
 - b) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserbeseitigung zur Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage)
 - c) eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung zur zentralen (leitungsgebundenen) Beseitigung des Niederschlagswassers (zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage).
- (2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Stadt Cottbus im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Verwaltungshelfer und Erfüllungsgehilfe der Stadt Cottbus

- (1) Die Stadt Cottbus bedient sich auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungsvertrages zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgabe der Abwasserableitung und der Abwasserreinigung der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer.
- (2) Für die Entnahme und den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen bedient sich die Stadt Cottbus der ALBA Cottbus GmbH als Erfüllungsgehilfe. Subunternehmer können durch die ALBA Cottbus GmbH beauftragt werden. Dies wird jeweils öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Der Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der dazugehörigen Anlage. Die Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer im Namen und für Rechnungen der Stadt Cottbus erhoben.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Abwasser -

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser), sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gilt auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Ausgenommen sind jedoch die im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen anfallenden Stoffe – insbesondere tierische Ausscheidungen, Gülle und Jauche – die dazu bestimmt sind, unmittelbar oder mittelbar Nutzpflanzen zugeführt zu werden, um deren Wachstum zu fördern, ihre Ertragskraft zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, indem sie auf landwirtschaftliche,

FORTSETZUNG AUF SEITE 6

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 5

forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht werden. Nicht zu den ausgenommenen Stoffen zählen jedoch menschliche Ausscheidungen.

Abwasserbeseitigung -

die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen -

sind zur Abwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag zum Zwecke der Abwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie:

- bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- a) Leitungssystem für Schmutzwasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt,
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz,
- c) alle technischen Einrichtungen und Anlagen zur Behandlung des Abwassers, z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen.
- bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- Alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Nicht zu den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

- bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- a) Leitungssystem für Niederschlagswasser, soweit es sich um ein Trennsystem handelt; Leitungsnetz für Niederschlagswasser und Schmutzwasser, soweit es sich um Mischwasserkanalisation handelt
- b) Anschlusskanäle, Pumpstationen, Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz

Schmutzwasserbeseitigungsanlage -

zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie:

- a) Leitungssystem für Schmutzwasser, bestehend aus der Mischwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
- b) Anschlusskanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte sowie Pumpstationen;
- c) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, Anschlusskanäle, Pumpstationen und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz;
- d) alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen -

Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören alle von der Stadt Cottbus selbst oder in ihrem

Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Ableiten, Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser dienen,

insbesondere das gesamte öffentliche Niederschlagsentwässerungsnetz einschließlich aller technischer Einrichtungen wie das Kanalnetz für Niederschlagswasser sowie Mischwasserkanäle und Pumpstationen, Behandlungsanlagen für Niederschlagswasser bei Mischkanalisation, Regenwasserüberlaufbecken, Regenwasserrückhaltebecken.

Abwasserkanal - (Hauptsammler)

Kanal zur Ableitung des Abwassers aus den Anschlusskanälen.

Anschlusskanal -

öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers vom Revisions-, Anschlusschacht bis zum Abwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken von der Grundstücksgrenze bis zum Abwasserkanal.

Anschlussnehmer - sind

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht,
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- d) Abweichend von den Absätzen a-c gilt, dass für Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte der Anschlussnehmer ist. Der Anschlussnehmer des Grundstückes nach Absatz a-c ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung der Anlage oder eines Teiles der Anlage Berechtigte zu geben. Bei Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Zwischenpächter im Sinne des § 4 Abs. 2 BKleingG Anschlussnehmer. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

Brauchwasser -

ist Betriebswasser, d. h. nutzbares Wasser ohne Trinkwasserqualität.

Grauwasser -

ist schwach verschmutztes Wasser, das unter bestimmten Voraussetzungen als Brauch- bzw. Betriebswasser wieder verwendet werden kann.

Grundstück -

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

Grundstücksabwasseranlage -

ist die Grundstücksentwässerungsanlage die der Samm-

lung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (Hausanschlussleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

Grundstückskläreinrichtungen -

sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzulauf von weniger als 8 m³ je Tag gemäß DIN EN 12566-1.

Grundstücksleitung -

Abwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisions-, Anschlusschacht bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.

Hebeanlage -

ist ein Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Indirekteinleiter -

sind alle Einleiter, die ihr Abwasser nicht direkt in eine Vorflut ableiten sondern indirekt über die öffentliche Abwasseranlage in die Vorflut ableiten.

Kleingartenanlagen/Kleingärten

sind Gärten, die dem Nutzer zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung - insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienen - und in der Regel in einem flächenmäßigen Verbund mit gleichartig genutzten Arealen liegen. Der Kleingarten kann dem Bundeskleingartengesetz unterliegen. Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen werden den Parzellen in Kleingartenanlagen gleichgestellt.

Niederschlagswasser -

ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nicht hierunter fällt Niederschlagswasser i. S. von § 64 Abs. 2 Nr. 3 BbgWG.

Grundstücksanschluss -

der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet

- a) am Revisions-, Anschlusschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
- b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).

Revisionsschacht -

Schacht nahe der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Durchführung von Kontroll- und Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.

Rückstauenebene -

ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt:

die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe des ersten nach der Einleitstelle befindlichen Schachtes bei der Gefälleentwässerung und bei allen Sonderentwässerungsverfahren die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln der Abwasser auf dem Grundstück.

Sammelgruben –

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Abwässern. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebsicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, gewartet, geleert und instand gehalten werden können.

Schmutzwasser –

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

Zentrale öffentliche Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten –

sind abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten, bei denen die Entsorgung für mehrere Anschlussnehmer über eine zentrale abflusslose Sammelgrube erfolgt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines auf dem Gebiet der Stadt Cottbus (gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Cottbus den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist (Anschlussrecht).

(2) Sofern die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Grundstückskläreinrichtung betreiben, umfasst die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung/Sammelgrube durch die Stadt Cottbus.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf die Beseitigung von Niederschlagswasser, welches aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht.

§ 6 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

(1) Das Anschlussrecht für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Die Stadt Cottbus kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen

und Kosten verursacht, kann die Stadt Cottbus den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf kein Abwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe

die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Abwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert, die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet, erschwert oder verteuert, die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird. Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann die Stadt Cottbus die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen. Dies gilt auch bei der Versickerung von Niederschlagswasser im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist.

(3) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.: Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffstoffe, Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste, Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe, Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind. Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Abwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Abwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
- c) Das Einleiten von Grund-, Quell- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen zur Einleitung dieser Wässer in Schmutz-, Regenwasser- oder Mischwasserbeseitigungsanlagen werden im Einzelfall entschieden, sofern sie den grundsätzlichen Einleitungsbedingungen nicht widersprechen.

(4) Für das Einleiten von Abwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbezugnis weitergehend eingeschränkt ist, folgende Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe:

1.	Allgemeine Parameter	
1.1	Temperatur	max. 35 Grad C
1.2	ph-Wert	<6,5 > 10,0
1.3	absetzbare Stoffe (nach 0,5 h Absetzzeit)	10 ml/l
2.	Organische Stoffe und Lösungsmittel	
2.1	Organische halogenfreie Lösungsmittel (m. Wasser mischbar und biologisch abbaubar)	5 g/l
2.2	Organische Halogenverbindungen, bestimmt als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
2.3	Phenole (Index)	20 mg/l
2.4	Kohlenwasserstoffe nach DIN 38 409 H 18 (Mineralöl und Mineralölprodukte)	20 mg/l
2.5	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38 409 H 17 (z. B. organische Fette)	250 mg/l
3.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
3.1	Ammonium und Ammoniak (berechnet als Stickstoff)	100 mg/l
3.2	Nitrit (berechnet als Stickstoff)	10 mg/l
3.3	Cyanid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l
3.4	Cyanid, gesamt	2 mg/l
3.5	Sulfat	600 mg/l
3.6	Sulfid	2 mg/l
4.	Anorganische Stoffe (gesamt)	
4.1	Antimon (Sb)	0,5 mg/l
4.2	Arsen (As)	0,5 mg/l
4.3	Barium (Ba)	5 mg/l
4.4	Blei (Pb)	1 mg/l
4.5	Cadmium (Cd)	0,05 mg/l
4.6	Chrom (Cr)	1 mg/l
4.7	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
4.8	Cobalt (Co)	2 mg/l
4.9	Kupfer (Cu)	1 mg/l
4.10	Nickel (Ni)	1 mg/l
4.11	Selen (Se)	2 mg/l
4.12	Silber (Ag)	1 mg/l
4.13	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.14	Zinn (Sn)	5 mg/l
4.15	Zink (Zn)	2 mg/l

(5) Höhere Konzentrationen als im Absatz 4 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Abwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Einwilligungen.

(6) Für das Einleiten von Abwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Abwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Abwasseranlage eingeleitet werden.

(8) Abwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Der Stadt Cottbus ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.

(9) Die Stadt Cottbus behält sich vor, Grenzwerte für weitere Stoffe durch Satzung festzulegen. Ebenfalls können im Einzelfall die Konzentrationen bzw. Frachten einzelner Schadstoffe weiter herabgesetzt werden, falls der Betrieb der Abwasseranlage oder der Klärschlammverwertung dies notwendig machen

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 7**

bzw. gesetzlich niedrigere Grenzwerte als die im Abs. 4 genannten festgesetzt werden.

- (10) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist der Stadt Cottbus bzw. dem Verwaltungshelfer unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage betriebsbereit vorhanden ist (Anschlusszwang).
- (2) Besteht ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht nicht, wenn das Grundstück nur durch eine abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage entsorgt werden kann. Bezüglich derartiger Grundstücke wird der Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeordnet (Anschlusszwang). Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das in den Sammelgruben anfallende Abwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt Cottbus oder ihren Erfüllungsgehilfen entsorgen zu lassen (Benutzungszwang). Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann die Stadt Cottbus den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück abgeschlossen werden kann.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Vor Anschluss des Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist ein Zustimmungsverfahren nach § 11 dieser Satzung durchzuführen.
- (5) Jeder Anschlussnehmer eines Grundstückes, auf dem auf den bebauten und befestigten Flächen Niederschlagswasser anfällt, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn das Grundstück derartig bebaut und befestigt worden ist, dass das anfallende Niederschlagswasser nicht auf dem eigenen Grundstück versickern, verrieseln und verregnen oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich ist nicht gestattet.
- (6) Die Verpflichtung nach Abs. 5 richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist.

- (7) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann die Stadt Cottbus den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist bzw. die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 66 Abs. 3 BbgWG auf den Anschlussnehmer übertragen werden kann.
- (2) Ein besonderes begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers allein dazu dienen soll, Abgaben/Entgelte zu sparen.
- (3) Die Befreiung wird befristet erteilt. Sie kann unter Bedingungen und unter Auflagen erteilt werden. Sie ist mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt Cottbus hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass die Herstellung der Anschlussmöglichkeit von unbebauten Grundstücken erfolgt, wenn andernfalls ein späterer Anschluss einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Aufwand erfordern würde.
- (2) Jedes Grundstück ist an einen betriebsbereiten Anschlusskanal anzuschließen, es sei denn, der Anschlussnehmer besitzt eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Grundstückskläreinrichtung in Verbindung mit einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 der Abwassersatzung. In Ausnahmefällen kann die Stadt Cottbus gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden, wenn die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte im Grundbuch dinglich gesichert sind.
- (3) Beauftragte der Stadt Cottbus dürfen im Rahmen der bestehenden Gesetze die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließenden Grundstücke betreten und befahren, soweit dies zur technischen Überprüfung, zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwasserprobenahme erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse u. ä. sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers/Grauwassers und Nutzung des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch geeignete technische Einrichtungen nachzuweisen (z. B. Wasserzähler).

§ 11 Zustimmungs-/Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder die Änderung des Anschlusses an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Cottbus. Diese ist rechtzeitig vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung mit Angabe der Trassenführung, der vorgesehenen Tiefenlage, des Rohrdurchmessers, der Kontrollschächte und der technischen Ausführung enthalten. Bei gewerblichen und industriellen sowie sonstigen nicht häuslichen Abwässern muss der Antrag Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer enthalten. Weiterhin ist ein geeigneter Nachweis über das Eigentum am Grundstück dem Antrag beizufügen.

(2) Die aus wasserschutzrechtlichen Gründen genehmigte Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser in die Kanalisation bedürfen ebenfalls der Antragstellung bei der Stadt und der Genehmigung durch die Stadt Cottbus.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Cottbus anzuzeigen und mit dem Verwaltungshelfer den Zeitpunkt des Verschließens des Anschlusskanals abzustimmen.

(4) Ohne Zustimmung darf die Ausführung des Anschlusses nicht begonnen werden.

(5) Die Zustimmung gilt auch für oder gegen den Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung wird durch die Stadt Cottbus schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dazu hat der Anschlussnehmer der Stadt Cottbus die ordnungsgemäße Anbindung der Grundstücksleitung an den Anschlusskanal durch das Abnahmeprotokoll gemäß § 5 AEB Abwasser nachzuweisen und den Beginn der Einleitung mitzuteilen.

§ 12 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Cottbus ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen. Die Überwachung der Abwasserentsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie die Entnahme von Abwasserproben erfolgen durch Beauftragte der Stadt Cottbus. Den Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, Räumen und Abwasseranlagen zu gewähren und die Überprüfung zu ermöglichen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen nach § 6 dieser Satzung vorliegt, andernfalls die Stadt Cottbus.

§ 13 Auskunfts- und Informationspflicht, Betretungsrechte

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Stadt Cottbus die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer haben die Stadt Cottbus und den Verwaltungshelfer unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der

fentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Abwasserkanals), Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen, sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Cottbus oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Anschlussnehmer haben das Betreten von Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewährleisten.

(4) Jede abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser ist dem Verwaltungshelfer bzw. der Stadt Cottbus unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Anschlussbeitrag, Entgelte, Verwaltungsgebühren

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Cottbus einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

(2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen in Gewässer aus Abwasseranlagen der Stadt Cottbus und die Abgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden bei der Festsetzung der Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Bestimmungen des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg den Entgeltpflichtigen auferlegt.

(3) Für das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten der Abwässer, die Entsorgung des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers sowie des nicht separiertem Klärschlammes aus Grundstücksklär-einrichtungen erhebt die Stadt Cottbus Abwasserbeseitigungsentgelte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus.

(4) Die Anschlussbeiträge und die Abwasserbeseitigungsentgelte werden von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG im Rahmen der ihr nach dem Abwasserbeseitigungsvertrag obliegenden Inkassotätigkeit im Namen und für Rechnung der Stadt Cottbus eingezogen.

(5) Für die Bearbeitung von Anträgen und Zustimmungen nach dieser Satzung werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Cottbus in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(6) Der Anschlussnehmer kann Einwände gegen die berechneten Abwasserbeseitigungsentgelte und Abschlagszahlungen gegenüber der Stadt Cottbus nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Zugang der Rechnung geltend machen. Näheres regeln die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen der Satzung schädliche Abwässer oder sonstige

Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Cottbus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Cottbus geltend machen.

(2) Wer öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt Cottbus betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Cottbus durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht hat, hat der Stadt Cottbus den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, Betriebsstörungen bei Ausfall eines Pumpwerkes, Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit der eingetretene Schaden von der Stadt Cottbus schuldhaft verursacht worden ist.

(7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separierbarem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in dieser Satzung genannten Bestimmungen handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Deren Höhe richtet sich nach dem im § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Mit Bußgeld wird belegt, wer ordnungswidrig handelt und vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

(3.1) § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 10
- Abwasser einleitet, das dem Einleitverbot unterliegt
- Abwasser einleitet, das nicht den Einleitbedingungen entspricht
- Störungen bei der Vorklärung nicht rechtzeitig anzeigt
- abwasserrelevante Störungen an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser nicht unverzüglich dem beauftragten Unternehmen der Stadt Cottbus anzeigt,

(3.2) § 7 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6
- sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage einschließlich des Anschlusses der Niederschlagswasserableitung unter

den Bedingungen des § 7 Abs. 6 anschließt
- sein Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Grundstückskläreinrichtungen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,

(3.3) § 10
die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers und des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen, als Brauchwasser der Stadt Cottbus nicht schriftlich anzeigt,

(3.4) § 11 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6
- ohne Zustimmung den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellt oder Änderungen vornimmt
- oder den Abbruch nicht rechtzeitig mitteilt
- oder wider besseren Wissens unrichtige Pläne vorlegt oder Angaben macht
- oder der die öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung benutzt,

(3.5) § 12 Abs. 1
den ungehinderten Zutritt zur Probenahme für die Abwasseruntersuchung nicht gewährt,

(3.6) § 13 Abs. 1, 2, 3 und 4
- nicht die erforderlichen Auskünfte gewährt
- die erforderlichen Informationen nicht unverzüglich übergibt
- den Zutritt zu Anlagenteilen nicht gewährleistet oder duldet
- wer wesentliche Störungen nicht anzeigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Cottbus, den 01.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abwasserentsorgungsvertrag
- § 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus
- § 4 Antragstellung
- § 5 Abnahme des Anschlusses
- § 6 Umfang der Abwasserentsorgung
- § 7 Grundstücksbenutzung
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Indirekteinleiterkataster
- § 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben
- § 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage
- § 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 9**

- § 13 Zutrittsrecht
- § 14 Abwasserbeseitigungsentgelt
- § 15 Entgeltmaßstab
- § 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht
- § 17 Erhebungszeitraum
- § 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen
- § 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug
- § 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung
- § 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 22 Inkrafttreten

Anlage
Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die AEB-A der Stadt Cottbus gelten für alle Anschlussnehmer, die nach den Bestimmungen der §§ 5 und 7 der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung) dem Anschluss- und Benutzungsrecht und dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen.
- (2) Die AEB-A der Stadt Cottbus sind im Übrigen die Grundlage für den Anschluss von Grundstücken der Anschlussnehmer an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Cottbus (im Folgenden „Stadt“ genannt) sowie für die Entsorgung des Abwassers, soweit die Art und Weise der Entsorgung des Abwassers geregelt wird.

§ 2 Abwasserentsorgungsvertrag

- (1) Die Stadt schließt nach Zustimmung im Sinne des § 11 der Abwassersatzung mit dem Anschlussnehmer den Abwasserentsorgungsvertrag nach den Bestimmungen dieser AEB-A ab. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Anschlussnehmers nach § 4 der Abwassersatzung eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Entsorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungsgemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadt abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadt auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (2) Werden öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich in Anspruch genommen, gilt der Entsorgungsvertrag als abgeschlossen. Vertragsbeginn ist die erste Übergabe von Abwasser oder von nicht separiertem Klärschlamm aus einer Grundstückskläreinrichtung.
- (3) Wohnt der Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er der Stadt einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (4) Der Entsorgungsvertrag zur Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, wenn auf dem Grundstück kein Abwasser mehr anfällt.

- (5) Tritt anstelle der Stadt eine andere Körperschaft oder ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Entsorgungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Übernimmt ein neuer Anschlussnehmer eine bestehende Anlage, sind der bisherige und der neue Anschlussnehmer verpflichtet, der Stadt den Zeitpunkt der Übergabe und ihre Anschriften mitzuteilen. Aufgrund dieser Mitteilung scheidet der bisherige Anschlussnehmer aus dem Vertrag aus und der neue Anschlussnehmer tritt an seine Stelle, sofern sich die genehmigten oder vertraglich vereinbarten Bedingungen nicht ändern. Kommen die Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht nach, sind beide gegenüber der Stadt für die Verbindlichkeit als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 3 Übergabe und Änderung der AEB-A der Stadt Cottbus

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss nach § 2 Abs. 1 sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Entsorgungsvertrag zugrunde liegenden AEB-A der Stadt Cottbus einschließlich der dazugehörigen Entgeltregelungen unentgeltlich auszuhändigen.
- (2) Die AEB-A der Stadt Cottbus können durch die Stadt mit Wirkung für alle Anschlussnehmer geändert oder ergänzt werden. Änderungen oder Ergänzungen werden mit ihrem Inkrafttreten wirksam.
- (3) So weit nach diesen Bedingungen eine Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in den in der Hauptsatzung der Stadt genannten Veröffentlichungsblättern.

§ 4 Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Herstellung oder die Änderung des Anschlusses gemäß § 11 der Abwassersatzung und auf Entsorgung enthält insbesondere:
 - Name und Anschrift des Anschlussnehmers
 - einen amtl. Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen vorhandenen und geplanten Gebäuden im Maßstab 1 : 500
 - geeigneter Nachweis über das Eigentum/den Besitz am anzuschließenden Grundstück
 - die Angaben der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer einschließlich der Straßenbezeichnung und Hausnummer
 - Lage des Anschlusskanals (Bereich zwischen Abwasserkanal und Grundstücksgrenze) einschließlich Durchmesser und die vorgesehene Tiefenlage an der Grundstücksgrenze, Lage und Art des Revisions-schachtes im Anschlusskanal
 - Darstellung und Berechnung der geplanten Maßnahmen zur Beseitigung des Niederschlagswassers mit Angabe der zu entwässernden Flächen, Angaben zu bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Erlaubnissen.
 bei Abwasserreinleitungen aus Gewerbe und Industrie außerdem:
 - Angaben zur Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Angaben zu den abwasserrelevanten Produktionsvorgängen
 - Angaben zur Bemessung und Wirkungsweise von Vorbehandlungsanlagen
 - Angaben zur bereits vorliegenden oder beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und -entsorgung
 - Angabe von Einleitungszeiten

bei einem Antrag auf Entsorgung aus einer Grundstückskläreinrichtung oder Abwassersammelgrube außerdem:
- Angaben zur Bemessung und baulichen Gestaltung der Anlage
- Angaben zur Lage und Erreichbarkeit der Anlage

- (2) Die Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer oder seinem Bevollmächtigten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen, sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.
- (4) Ergibt sich während der Ausführung die Notwendigkeit von Änderungen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür die geänderte Zustimmung einzuholen.
- (5) Für neu herzustellende Abwasseranlagen kann der Vertragsbeginn davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht oder beseitigt werden.
- (6) Der Vertragsabschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Der Antrag ist erforderlich:
 1. bei Neuanschluss des Grundstückes;
 2. wenn zusätzliche Anschlüsse gewünscht werden;
 3. wenn vorhandene Anschlüsse geändert oder reaktiviert werden sollen;
 4. wenn Menge und Beschaffenheit des Abwassers geändert werden.
- (8) Der Antrag ist nicht erforderlich:
 1. wenn Änderungen oder Erneuerungen an den Abwasseranlagen von der Stadt durchgeführt oder veranlasst werden;
 2. wenn der Anschlussnehmer wechselt.

§ 5 Abnahme des Anschlusses

- (1) Der Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksabwasseranlagen an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist der Stadt mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Abwasserleitungen auf dem Grundstück vorzulegen und ein Abnahmeprotokoll einzureichen.
- (2) Zur Abnahme müssen alle Bauteile gut sichtbar und zugänglich sein. Der Rohrgraben im Bereich des Anschlusspunktes darf erst nach der Abnahme verfüllt werden.

§ 6 Umfang der Abwasserentsorgung

- (1) Art und Menge des in die Abwasseranlage einzuleitenden Abwassers bestimmt die Stadt in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Stadt kann festlegen, dass bestimmte Abwässer nur mit ihrer schriftlichen Einwilligung in die Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, soweit dies wegen der Belastung der Abwässer geboten ist.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ist der Anschlussnehmer berechtigt, jederzeit Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten.

- (3) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange die Stadt durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat die Stadt den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat.
- (4) Die Einleitungsbeschränkungen und -verbote ergeben sich aus § 6 der Abwassersatzung

§ 7 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser und erforderliche Schutzmaßnahmen sowie den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die von dem Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks dem Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch die Stadt innerhalb einer von dieser gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist der Stadt anzuzeigen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des betreffenden Grundstücks dienen.
- (5) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten; auf Verlangen der Stadt hat er sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

- (6) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben der Stadt die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Absätze 1, 4 und 5 beizubringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusska-

nal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung.

- (2) Die Öffentlichkeit des Grundstücksanschlusses endet:
- a) am Revisions-, Anschlusschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze
 - b) an sonstigen Übergabepunkten in Abstimmung mit der Stadt (z. B. bei Druckentwässerung).
- (3) Die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt durch die Stadt oder durch ihren Verwaltungshelfer.
- (4) Gegen Rückstau von Abwasser aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN EN 12056 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 100 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen.
- (5) Spätestens mit Beginn der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten alle bestehenden Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Die Umrüstung einer abflusslosen Sammelgrube in einen Revisionsschacht ist mit dem Verwaltungshelfer technisch abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis muss mit dem Antrag gemäß § 10 der Abwassersatzung vorgelegt werden.

§ 9 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die genehmigten Indirekteinleiter, die in die Abwasserbeseitigungsanlage einleiten und deren Abwasser von der Beschaffenheit häuslichen Abwassers abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag auf Zustimmung entsprechend § 11 der Abwassersatzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Abwassersatzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 72 des Brandenburgischen Wassergesetzes handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.
- (3) Weitergehende gesetzliche bzw. satzungsrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
1. die Entsorgung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen,
 2. die Entleerung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und die Abfuhr und die Behandlung der Anlageninhalte auf der Kläranlage.
- (2) Der Anschlussnehmer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben nach § 4 Abs. 1 dieser AEB-A unverzüglich anzuzeigen. Die geltenden baurecht-

lichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläreinrichtungen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzung, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Grundstückskläreinrichtungen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.

- (3) Zur Durchführung der Entsorgung ist der Entleerungsbedarf der Grundstückskläreinrichtungen bzw. der abflusslosen Sammelgrube durch den Anschlussnehmer rechtzeitig zur Abfuhr bei dem durch die Stadt als Erfüllungsgehilfen beauftragten Entsorgungsunternehmen anzumelden. Die Anmeldung kann telefonisch oder schriftlich erfolgen. Die Entsorgung erfolgt innerhalb einer Woche nach Anmeldung. Ausnahmsweise kann durch die Stadt ein von Satz 3 abweichender Entsorgungsrhythmus zugelassen werden.
- (4) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Grundstückskläreinrichtungen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Die Grundstückskläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück des Anschlussnehmers so anzuordnen, dass die Entsorgung durch die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Grundstückskläreinrichtung bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschlüpfungen von Schachtdeckeln sind unzulässig.
- (5) In Abweichung von § 10 Abs. 3 erfolgt die mobile Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben aus Kleingartenanlagen in Abstimmung mit dem Vorstand des jeweiligen Kleingartenvereins oder bei Kleingärten, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, mit dem Besitzer eines Kleingartens und dem Erfüllungsgehilfen der Stadt, zu einem einheitlichen Termin.
- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann die Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit die Grundstückskläreinrichtungen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Kommt der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen aus Abs. 3, 4 und 10 nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 11**

- (9) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (10) Die gemessene Menge des abzufahrenden Grubenhaltendes bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen und bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in den Parzellen von Erholungs- und Wochenendgrundstücken ist vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten bei jeder Entsorgung zu bestätigen. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge gemäß § 15 Abs. 10 dieser AEB-A der Stadt Cottbus.

§ 11 Errichtung und Betrieb der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Grundstücksabwasseranlage besteht aus den Einrichtungen des Anschlussnehmers, die der Ableitung des Abwassers von seinem Grundstück dienen. Sie beginnt mit dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze.
- (2) Wird das Abwasser Mischwasserkanälen zugeführt, so sind gleichwohl in der Regel getrennte Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die sich ab Revisionsschacht vereinigen können.
- (3) Die Grundstücksabwasseranlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und den Bedingungen der Zustimmung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.
- (4) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksabwasseranlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksabwasseranlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Die Stadt und der Verwaltungshelfer sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (5) Die Grundstücksabwasseranlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksabwasseranlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Besteht zu einer öffentlichen Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, so hat die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.
- (7) Die Grundstücksabwasseranlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, von dem Anschlussnehmer gemäß § 8 Abs. 4 dieser AEB-A gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.
- (8) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol,

Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Abwasseranlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 4040 und EN 1825 und DIN EN 858) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, vor Inbetriebnahme sowie vor Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern innerhalb eines Monats der Stadt mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist der Stadt durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

- (9) Die Stadt ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksabwasseranlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 12 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksabwasseranlage

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksabwasseranlage vor und nach ihrem Anschluss zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserentsorgung auf Kosten des Anschlussnehmers anderweitig zu organisieren oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Anschlussnehmers zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

§ 13 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den mit einem Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen AEB-A erforderlich ist.

§ 14 Abwasserbeseitigungsentgelt

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist von dem gemäß § 4 der Abwassersatzung benannten Anschlussnehmer ein Abwasserbeseitigungsentgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltliste zu zahlen. Die Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung ist als Anlage Bestandteil dieser AEB-A.
- (2) Die Abwasserbeseitigungsentgelte werden erhoben für:
- die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen,
 - die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind und in diese entwässern,
 - die Ableitung und Behandlung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen,
 - die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen

Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten,

- die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken,
- die Entleerung, den Transport und die Behandlung von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Punkt 1. i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 2, BbgWG,
- die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes,
- die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen,
- die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen.

- (3) Wird die Stadt zur Abwasserabgabe gemäß Abwasserabgabengesetz veranlagt, so wird diese Abwasserabgabe für die Entgeltkalkulation herangezogen.

§ 15 Entgeltmaßstab

- (1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt bei Einleitung
- in die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw.
 - in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube auf Wohnungsbaustandorten
 - in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken
- die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit aus öffentlichen Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten. Als Schmutzwassermenge für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Kanalnetzes gilt die direkt gemessene Abwassermenge an der Übergabestelle auf der Kläranlage.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Anschlussnehmer und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Unterzähler oder durch ein Sachverständigengutachten. Einbau und Unterhaltung des Unterzählers obliegen dem Anschlussnehmer. Die Absetzung beginnt mit der Abnahme des geeichten Unterzählers durch den Verwaltungshelfer. Eine Absetzung ist nur für den laufenden Erhebungszeitraum möglich. Ein entsprechender Antrag auf Installation eines Unterzählers ist bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes des laufenden Jahres an die Stadt zu richten. Gewerbe- und Industriebetriebe müssen den Antrag auf Absetzung jährlich neu stellen.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Anschlussnehmers geschätzt.

(5) Berechnungseinheit für die Abwasserentgelte für Schmutzwasser ist der Kubikmeter (m^3).

(6) Sofern verschmutzte Niederschlagswässer in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden, werden für diese anfallenden Niederschlagswässer Abwasserbeseitigungsentgelte für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser erhoben. Die der Entgeltberechnung zugrunde zu legende Schmutzwassermenge wird ermittelt aus befestigter Fläche (m^2) x durchschnittlicher Jahresniederschlagshöhe ($570 \text{ mm}/m^2/a$), sofern eine Mengemessung des eingeleiteten Niederschlagswassers nicht möglich ist.

(7) Die Entgelte für die Ableitung von Niederschlagswasser bemessen sich aus der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Niederschlagswasserbeseitigungsentgelte ist der Quadratmeter (m^2).

(8) Maßstab für die Entgelte bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab).

(9) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken ist die am Wasserzähler der angeschlossenen Grundstücke abgelesene verbrauchte Trinkwassermenge sowie aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab).

(10) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Inhalten aus Grundstückskläreinrichtungen ist die abgefahrene Menge des nicht separierten Klärschlammes. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ m}^3$).

(11) Maßstab für das Entgelt bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in den Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen ist die abgefahrene Fäkalien- bzw. Abwassermenge. Grundlage für die gemessene Menge ist die an der Messeinrichtung des Fahrzeuges ermittelte Menge in Kubikmeter (Messgenauigkeit $0,5 \text{ Kubikmeter}$).

(12) Im Falle des Wechsels des Anschlussnehmers ist der neue Anschlussnehmer vom Beginn des Monats an zahlungspflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Anschlussnehmer der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(13) Die Anschlussnehmer haben alle für die Errechnung der Entgelte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(14) Entgeltspflichtig bei der Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungs-

baustandorten ist der Anschlussnehmer, der zum Zeitpunkt der Entsorgung an die Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten angeschlossen ist.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Entgeltspflicht

(1) Die Entgeltspflicht entsteht bei Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage; in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube in Wohnungsbaustandorten und in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken, sobald das Grundstück an die betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist und diese benutzt werden.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser AEB-A der Stadt Cottbus bereits bestehen, beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Entgeltspflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen.

(4) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen entsteht mit der Abfuhr.

(5) Die Entgeltspflicht bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen entsteht mit der Abfuhr.

(6) Die Entgeltspflicht für die Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser entsteht mit der Einleitung.

(7) Die Entgeltspflicht für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen entsteht mit der Einleitung.

§ 17 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist für die kanalgebundene Entsorgung und die Entsorgung von zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten sowie für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken das Kalenderjahr. Wird das Entgelt nach den durch Wasserzähler ermittelten Mengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch, bezogen auf ein Jahr, als Erhebungszeitraum. Endet die Entgeltspflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Entgeltspflicht als Erhebungszeitraum.

(2) Entsteht die Entgeltspflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Entgeltspflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(3) Bei Entgelterhöhungen und bei Entgeltsenkungen wird der erhöhte bzw. der gesenkte Entgeltsatz anteilig nach Tagen im Erhebungszeitraum berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode; bei der Niederschlagsentwässerung taggenau bezogen auf das Kalenderjahr.

(4) Bei der Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen und Grundstückskläreinrichtungen ist der Erhebungszeitraum jeweils der Zeitraum zwischen den Entleerungen.

§ 18 Veranlagung und Abschlagszahlungen

(1) Die Entgelte werden im Namen und für Rechnung der Stadt durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG erhoben.

(2) Auf dieses nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu berechnende Entgelt kann die Stadt für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen.

(3) Ändern sich die Entgelte, so können die nach der Entgeltänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Entgeltänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sowie für die Entsorgung von zentralen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

(5) Die Abschlagszahlungen werden in der in der Rechnung genannten Höhe jeweils zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. sowie 10.11. und der erste Abschlag mit der Verrechnung der endgültigen Abwasserabrechnung zum 10.11. des Jahres fällig.

(6) Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretender Umstände die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Grundstückskläreinrichtungen und der abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingärten und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen nicht entsprechend den Regelungen des § 10 der AEB-A der Stadt Cottbus organisiert werden kann (Eil- und Notentsorgungen).

§ 19 Fälligkeit, Mahnung, Verzug

(1) Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(2) Bei Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von $2,50 \text{ €}$ erhoben. Außerdem sind von dem Anschlussnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichterhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu erheben.

(3) Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann die Stadt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Die Stadt ist berechtigt, dem Anschlussnehmer Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, die dadurch entstehen, dass wegen von ihm zu vertretener Umstände die Entnahme und der Transport des Entsorgungsgutes nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen können.

(4) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungs-

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 13**

verweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 20 Rechtsgrundlage für die automatisierte Datenverarbeitung

Für die Ausführung dieser AEB-A der Stadt Cottbus dürfen insbesondere die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entgelte befassten Stellen der Stadt und ihres Verwaltungshelfers nach § 2 der Abwassersatzung die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten erheben, speichern und verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus sowie deren Anlage ist Cottbus. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Anschlussnehmer aus den AEB-A der Stadt Cottbus nebst Anlage ist Cottbus vereinbart, sofern der Anschlussnehmer Kaufmann in dem in § 38 Abs. 1 ZPO verwendeten Sinne ist.

(2) Ebenso ist Cottbus als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Cottbus und dem Anschlussnehmer aus diesen AEB-A der Stadt Cottbus nebst Anlage für alle Fälle vereinbart, dass

- der im Klageweg in Anspruch zu nehmende Anschlussnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder
- der Anschlussnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese AEB-A der Stadt Cottbus einschließlich der Entgelte treten ab dem 01.01.2009 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus, 01.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen beträgt 3,64 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt 0,93 EUR/m² angeschlossener bebauter/befestigter („versiegelter“) Grundstücksfläche pro Jahr.
- Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) sowie Quell- und Kühlwasser beträgt 0,97 EUR/m³. Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwas-

serabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben in Wohnungsbaustandorten beträgt 7,66 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken beträgt 7,66 EUR/m³ bei normal verschmutztem häuslichen Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB5-Konzentration bis 600 mg/l.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Grundstückskläreinrichtungen beträgt 12,50 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Behandlung von Schmutzwasser auf der Kläranlage bei direkter Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlage ohne Nutzung des öffentlichen Leitungsnetzes beträgt 1,02 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen beträgt 0,67 EUR/m³.
- Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten bzw. Parzellen von Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz und in Parzellen von Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt 24,95 €/m³.
- Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 18 Abs. 6 beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Abs. (5), (6) und (8) 35,70 € pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen).

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

II. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Cottbus, den 01.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung eines Beitrages für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus - Kanalanschlussbeitragsatzung -

§ 1 Geltungsbereich

- Die Stadt Cottbus betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung die zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet der Stadt Cottbus ausgenom-

men des Stadtteils Kiekebusch anfallenden Schmutzwassers erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage) nach Maßgabe der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus (Abwassersatzung).

- Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt die Stadt Cottbus einen Beitrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m aufweisen.

§ 3 Beitrag

- Der Beitrag ist Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Beitragstatbestand

- Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die betriebsfertig hergestellte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können oder angeschlossen sind, für die ein Anschlussrecht nach der Abwassersatzung besteht und
 - die im Bereich eines Bebauungsplans (§ 30 BauGB) liegen, durch den eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist
 - die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaut, bebaubar, gewerblich genutzt oder gewerblich nutzbar sind, oder bei deren sonstiger Benutzung Schmutzwasser anfällt

- Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist, und durch eine betriebsfertig hergestellte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossen wird und für das Grundstück die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage besteht oder das Grundstück tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist.

§ 5 Beitragssatz

- Der Beitragssatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage € 3,40 je m² der Veranlagungsfläche.
- Die Veranlagungsfläche wird gemäß § 6 ermittelt.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird durch Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche nach Absatz 2 mit dem Nutzungsfaktor nach Absatz 3 (Veranlagungsfläche) berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- bei einem Grundstück, das im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist,
 - bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte, innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegende Grundstücksfläche,
 - bei einem Grundstück, das über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder in sonstiger Weise genutzt wird, und das mit einer Grundstücksgrenze an das Grundstück, unter dem der Schmutzwasserkanal verläuft (Hauptsammlergrundstück) angrenzt, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die rückwärtige Grenze eines vorhandenen Gebäudes oder einer ausgeübten Nutzung bestimmt wird,
 - bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen; die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach Satz 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Lage und die Größe der Abgeltungsfläche ist im Bescheid durch Beifügung eines Flurkartenauszugs auszuweisen,
 - bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Schmutzwasser anfällt, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- für das erste Vollgeschoss 1,0,
 - für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
 - Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe in

Metern geteilt durch 3 abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

- Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 abgerundet auf die nächste ganze Zahl.
 - Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis d) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- bei einem bebauten Grundstück aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch der Zahl der nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse; sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschossanzahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
 - bei einem unbebauten, aber bebaubaren Grundstück aus der Zahl der Vollgeschosse, die nach Maßgabe von § 34 BauGB zulässig sind;
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
Ist tatsächlich eine höhere als die nach Buchst. a) bis c) ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) Bei einem bebauten Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse zugrunde zulegen.
- (7) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend:
- die Festsetzungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer Satzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 (6) BauGB
 - die Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich des Anschlusskanals vor dem Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- In den Fällen des § 4 Absatz 2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück im Außenbereich an die betriebsfertig hergestellte zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann.
- Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegeben ist, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 8 Beitragspflichtige

- Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit des Herstellungsbeitrages

Der Beitrag wird durch Beitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Ablösung

Die Ablösung des Beitrags kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 bestimmten Beitragsatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgeboten.

§ 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass die Stadt Cottbus und deren Beauftragte das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 12 Anzeigepflicht

- Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist der Stadt Cottbus vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 13 Verwaltungshelfer

Die Stadt Cottbus bedient sich der von ihr gegründeten LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG als Verwaltungshelfer. Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zieht die Beiträge im Rahmen eines Inkassogeschäftes für die Stadt Cottbus ein. Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 12 einer Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 15**

- b) entgegen § 12 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
- c) entgegen § 11 Satz 2 den Zutritt zu seinem Grundstück nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Cottbus, den 01.12.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Standplätze und Termine für das Schadstoffmobil 2009**

Standplatz	1. Termin	2. Termin
Bonnaskenplatz	06.01.2009	23.06.2009
Leipziger Straße PP hinter der Gaststätte	13.01.2009	07.07.2009
H.-Beimler-Str. ehem. Gaststätte	20.01.2009	14.07.2009
Erfurter Straße gegenüber PP der Kaufhalle	27.01.2009	21.07.2009
W.-Brandt-Straße Wehrpromenade	03.02.2009	28.07.2009
Gallinchen vorderer Parkplatz am Praktiker	10.02.2009	04.08.2009
Gelsenkirchener Allee/ B.-Brecht-Straße	17.02.2009	11.08.2009
E.-Müller-Straße/ Clara-Zetkin-Straße	24.02.2009	18.08.2009
Hutungstraße PP an der Telekom	03.03.2009	25.08.2009
Am Nordrand/ Eigene Scholle	10.03.2009	01.09.2009
Bautzener Straße ehem. Brauerei	17.03.2009	08.09.2009
Karl-Liebknecht-Straße Viehmarkt	24.03.2009	15.09.2009
Saarbrücker Str. PP Tankstelle	16.06.2009	15.12.2009
Böcklinplatz Branitzer Siedlung	07.04.2009	29.09.2009
W.-Nevoigt-Platz Am Denkmal	14.04.2009	06.10.2009
Thierbacher Straße Parkplatz	21.04.2009	13.10.2009
Warschauer Straße Parkplatz	28.04.2009	20.10.2009
Hufelandstr./Thiemstr. PP vor Hochhaus	05.05.2009	27.10.2009
Fontaneplatz	19.05.2009	10.11.2009
Sielower Landstraße	12.05.2009	
	14:00 – 17:30 Uhr	

	03.11.2009
	09:30 – 13:00 Uhr
Sielow	12.05.2009
ehem. Gemeindeverwaltung	09:30 – 13:00 Uhr
	03.11.2009
	14:00 – 17:30 Uhr
Merzdorf	26.05.2009
gegenüber Friedhof	14:00 – 17:30 Uhr
	17.11.2009
	09:30 – 13:00 Uhr
Dissenchen	26.05.2009
Gemeindebüro	09:30 – 13:00 Uhr
	17.11.2009
	14:00 – 17:30 Uhr
Groß Gaglow	02.06.2009
Am Lausitzpark	09:30 – 13:00 Uhr
gegenüber Gartencenter	24.11.2009
	14:00 – 17:30 Uhr
Kiekebusch	02.06.2009
Parkplatz am Sportplatz/ Turnstraße	14:00 – 17:30 Uhr
	01.12.2009
	09:30 – 13:00 Uhr
Branitz	09.06.2009
Feuerwache	14:00 – 17:30 Uhr
	08.12.2009
	09:30 – 13:00 Uhr
Kahren	09.06.2009
Seitenstraße neben der Kirche	09:30 – 13:00 Uhr
	08.12.2009
	14:00 – 17:30 Uhr
Willmersdorf	31.03.2009
An der alten Gaststätte	14:00 – 17:30 Uhr
	22.09.2009
	09:30 – 13:00 Uhr
Döbbrick	31.03.2009
Verkaufsstelle Hauptstr.	09:30 – 13:00 Uhr
	22.09.2009
	14:00 – 17:30 Uhr

Annahmezeiten: Montag bis Freitag von 09:30 Uhr bis 17:30 Uhr, wenn nicht gesondert ausgewiesen.

Cottbus, den 04.12.2008

gez. Martin Böttcher
Amtsleiter
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung DN 550 Stz mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich der Straßenkreuzung Tranitzer Straße/Finsterwalder Straße, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 400 Stz - mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Vetschauer Straße 35 - 39 und westlich des Objektes Vetschauer Straße 39, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz und DN 400 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 30 - 34 und 35 - 39 sowie westlich des Objektes Vetschauer Straße 39 zu der vorgenannten Regenwasserleitung, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Vetschauer Straße 39 - 35 und 34 - 30, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Finsterwalder Straße 37 - 37D und Vetschauer Straße 30 und die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Finsterwalder Straße 37, 36, 35 und 34 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsge-

setzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus mit den Schreiben vom 10.04.2007, 21.08.2008 und 26.08.2008 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung DN 550 Stz mit Zubehör verlaufend im nordwestlichen Bereich der Straßenkreuzung Tranitzer Straße/Finsterwalder Straße, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 400 Stz - mit Zubehör verlaufend südlich der Objekte Vetschauer Straße 35 - 39 und westlich des Objektes Vetschauer Straße 39, die Regenwasserleitung DN 200 Stz - übergehend in DN 300 Stz und DN 400 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 30 - 34 und 35 - 39 sowie westlich des Objektes Vetschauer Straße 39 zu der vorgenannten Regenwasserleitung, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Objekte Vetschauer Straße 39 - 35 und 34 - 30, die Schmutzwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Finsterwalder Straße 37 - 37D und Vetschauer Straße 30 und die Regenwasserleitung DN 150 Stz - übergehend in DN 200 Stz und DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich der Objekte Finsterwalder Straße 37, 36, 35 und 34 in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 152; Flurstücke 124, 125, 127, 128, 129, 132, 371

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 12.1.2009 bis 6.2.2009

bei der

**Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde
Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415**

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB121-SWR-WMWSpremV152 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 12.11.2008

gez. Frank Szymanski,
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus